

# **Statuten des Vereins**

## **(auszugsweise)**

### **RC-PRIMAVERA**

#### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "RC-Primavera" ausgeschrieben Roller Club Primavera.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien & Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### **§ 2: Zweck**

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist nicht religiös oder politisch beeinflussbar. Der Verein hat den Zweck, Personen welche Motorroller fahren oder an diesen interessiert sind in deren Interessen zu unterstützen sowie die Unterstützung junger Rollerfahrer und die Verkehrssicherheit zu fördern.

Der Verein macht es seinen Mitgliedern zur Pflicht, auf öffentlichem Grund sich vorbildlich zu verhalten und die Straßenverkehrsordnung beispielhaft zu befolgen.

#### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Unregelmäßige Clubtreffen
  - b) Gemeinsame Ausfahrten & Unternehmungen
  - c) Teilnahme an Treffen und Veranstaltungen
  - d) Das tragen von Clubabzeichen und Clubschleife am Fahrzeug
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, werden. Die geistige sowie körperliche Reife ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu bewegen wird vorausgesetzt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung seiner Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem/der Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in, welche von der Generalversammlung in einer öffentlichen Wahl gewählt werden. Bei Bedarf kann zusätzlich ein/eine stv. Kassier/in und/oder ein/eine stv. Schriftführer/in und/oder ein/eine Sportreferent/in gewählt werden.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.